

**Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales
zur Umsetzung der „Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ge-
währung von Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der tech-
nischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen“**

(Konzeption BKS-RL)

vom 15. Juni 2023

Inhalt

Kapitel 1: Allgemeine Regelungen	2
1.1. Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie.....	2
1.2. Vollständige Anträge	2
1.3. Zweckbindungsfristen	2
1.4. Zentrale Beschaffung.....	2
Kapitel 2: Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen.....	3
2.1. Modernisierung von Einsatzfahrzeugen.....	3
2.1.1. Überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Brandschutz und der Hilfeleistung	3
2.1.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte	4
2.1.3. Antragsunterlagen Einsatzfahrzeuge im Brandschutz und der Hilfeleistung	5
2.2. Modernisierung der technischen Ausstattung.....	6
2.2.1. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte	6
2.2.2. Antragsunterlagen Modernisierung technische Ausstattung	6
2.3. Modernisierung Infrastruktur der fünf integrierten Regionalleitstellen	6
2.3.1. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte	6
2.3.2. Antragsunterlagen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen	7
Kapitel 3: Katastrophenschutz	7
3.1. Modernisierung von Einsatzfahrzeugen.....	7
3.1.1. Umsetzung der (Mindest-) Standards im Katastrophenschutz.....	7
3.1.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte	7
3.1.3. Antragsunterlagen Einsatzfahrzeuge im Katastrophenschutz.....	8
3.2. Ausstattung von Befehlsstellen	9
3.2.1. Voraussetzungen für Befehlsstellen	9
3.2.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte	9
3.2.3. Antragsunterlagen Ausstattung von Befehlsstellen	9
Kapitel 4: Übungen im Katastrophenschutz.....	9
4.1. Voraussetzungen für Katastrophenschutzübungen	9
4.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte.....	10
4.3. Antragsunterlagen Übungen im Katastrophenschutz.....	11
Kapitel 5: Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	12
5.1. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte.....	12
5.2. Antragsunterlagen Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	13
Kapitel 6: Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13
Anlage A: Hinweise zu Befehlsstellen	14

Kapitel 1: Allgemeine Regelungen

1.1. Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie

Die Konzeption konkretisiert die Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie – BKS-RL) vom 15. Juni 2023 (<https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/brand-katastrophenschutz/zuwendungen/>). Die Regelungen der BKS-RL sind einzuhalten.

1.2. Vollständige Anträge

Zuwendungen können gemäß den Vorgaben der BKS-RL beantragt werden. Hierfür sind die durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Das Antragsformular (Anlage 1a) gilt einheitlich für alle Zuwendungsschwerpunkte. Mit dem Antragsformular sind weitere antragsbegründende Dokumente einzureichen:

- bei finanzschwachen Kommunen die Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde - Stellungnahme Kommunalaufsichtsbehörde – Anlage 1b,
- für jeden Zuwendungsschwerpunkt die in den weiterführenden Kapiteln einzeln unter „Antragsunterlagen“ angegebenen Formulare und Dokumente.

Gemäß Nr. 7.1.3. BKS-RL werden unvollständige Anträge nicht berücksichtigt.

Sollen für ein Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen gemäß Kapitel 2 bis 5 beantragt werden, so muss für jede Maßnahme ein gesonderter Antrag unter Beachtung der Fristen nach Nr. 7.1.2. der BKS-RL bei der Bewilligungsbehörde nach Punkt 7.2. der BKS-RL eingereicht werden.

1.3. Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen werden wie folgt festgelegt:

Zuwendungsgegenstand	Zweckbindung
Einsatzfahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz	20 Jahre
Netzersatzanlagen	15 Jahre
IT-Technik und Software	1 Jahr
technische Ausstattung des Brand- und Katastrophenschutzes	3 Jahre
Transportfahrzeuge und Anhänger Jugendfeuerwehr/Jugendorganisationen	8 Jahre
Ausstattung zur Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	3 Jahre

1.4. Zentrale Beschaffung

Bei zentralen Beschaffungen erfolgt grundsätzlich die Beauftragung des Zentraldienstes der Polizei (ZDPol) mit der Durchführung des Vergabeverfahrens und die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) wird mit der fachtechnischen

Begleitung (beginnend mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bis zur technischen Endabnahme der Fahrzeuge) beauftragt.

Bei der Ermittlung der Bedarfe sowie zur fachlichen Unterstützung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen bindet die LSTE die Zentrale Arbeitsgruppe Beschaffung Brand- und Katastrophenschutz (ZAG Beschaffung BKS) ein. Die ZAG Beschaffung BKS setzt sich aus Vertretern der Landkreise, der Kommunen, den am Katastrophenschutz beteiligten Hilfsorganisationen sowie dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. zusammen. Über die anstehenden Termine sowie Ergebnisse ist das MIK in Kenntnis zu setzen.

Das MIK, die LSTE und die ZAG Beschaffung BKS führen zu den zentralen Beschaffungsvorhaben ein Jahresgespräch, bei dem die zukünftigen wesentlichen Beschaffungsbedarfe ermittelt werden.

Die Antragstellenden werden vom MIK über den anzusetzenden Beschaffungswert (Kalkulationspreis) informiert. Nach der Angebotsauswertung im Vergabeverfahren und der Zuschlagserteilung wird den Antragstellenden der erzielte Preis je Zuwendungsgegenstand mitgeteilt. Sollte der erzielte Preis wesentlich über dem Kalkulationspreis liegen, ist für die weitere Beteiligung an der zentralen Beschaffung die Bestätigung des erhöhten Eigenanteils vom Antragstellenden abzugeben.

Kapitel 2: Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen

2.1. Modernisierung von Einsatzfahrzeugen

2.1.1. Überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Brandschutz und der Hilfeleistung

Um eine überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Brandschutz und der Hilfeleistung langfristig sicherstellen zu können, gilt es, insbesondere Stützpunktfeuerwehren bei der Beschaffung dafür erforderlicher leistungsfähiger Feuerwehrfahrzeuge gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplan zu unterstützen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines Landkreiskonzeptes zum überörtlichen Einsatz des Einsatzmittels.

Stützpunktfeuerwehren

Eine Stützpunktfeuerwehr ist eine örtlich taktische Feuerweereinheit eines Aufgabenträgers in mindestens Zugstärke nach Feuerwehr Dienstvorschrift 3 (FwDV 3). Der Stützpunktfeuerwehr können andere örtliche, taktische Feuerweereinheiten desselben Aufgabenträgers zur Erreichung der benötigten Funktionen und Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zugeordnet werden.

Abweichend davon können auch mehrere Aufgabenträger auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gemeinsame Stützpunktfeuerwehr gemäß § 24 Absatz 3 BbgBKG bilden.

Die Stützpunktfeuerwehr verfügt über die notwendigen ausgebildeten Führungs- und Einsatzkräfte für die taktische Einheit in mindestens doppelter Besetzung für alle Funktionen. Sie sichert die Einsatzbereitschaft der taktischen Einheit (Besetzung der benötigten Funktionen mit ausgebildeten Einsatzkräften) 24 Stunden eines jeden Tages ab. Sie sollte in voller Stärke innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung einsatzbereit sein.

Die Stützpunktfeuerwehr ist neben der Absicherung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches planmäßig für den überörtlichen Einsatz vorgesehen. Sie verfügt über die erforderlichen Einsatzmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

2.1.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fahrzeugtypen Beschaffungsverfahren durchgeführt werden. Zur Bedarfsfeststellung führt das MIK wiederkehrende Abfragen bei den kommunalen Aufgabenträgern durch.

Die Beschaffung eines Fahrzeuges erfolgt grundsätzlich durch Beantragung in einem bestimmten Jahr und bei Bewilligung der Zuwendung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Die Auslieferung des Fahrzeuges ist in dem auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr geplant.

Für die Haushaltsplanungen der Antragstellenden werden zu den einzelnen Fahrzeugtypen Kalkulationspreise bekannt gegeben. Die Kalkulationspreise stellen keine verbindlichen Beschaffungspreise dar, es handelt sich hierbei um Schätzungen unter Berücksichtigung von aktuellen Beschaffungspreisen der zentralen Beschaffung, Steigerungsraten sowie einem Sicherheitsaufschlag. Abweichungen sind im Rahmen von marktüblichen Preisentwicklungen möglich. Die aufgeführten Kalkulationspreise sind als Gesamtpreise anzusehen und beinhalten das Fahrgestell, den feuerwehrtechnischen Aufbau sowie die entsprechende Bestückung mit feuerwehrtechnischer Beladung. Im Antrag zur Gewährung einer Zuwendung sind die Kalkulationspreise anzugeben. Das MIK behält sich vor, bei Bedarf die Kalkulationspreise anzupassen.

Für die Haushaltsjahre 2023 - 2028 werden folgende Beschaffungsschwerpunkte festgelegt:

Antrags- zeitraum	Fahrzeugtypen	Kalkulations- preis in Euro	geplante Beschaf- fung	geplante Ausliefe- rung
in 2023	Tanklöschfahrzeug 4000 nach DIN 14530-21 – TLF 4000	550.000	2024	ab 2025
in 2023	Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3 – TLF-W BB	550.000	2024	ab 2025
in 2024	Löschgruppenfahrzeug 20 Katastrophenschutz nach DIN 14530-8 – LF 20 KatS	500.000	2025	ab 2026
in 2024	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser nach DIN 14530- 17 – TSF-W <i>oder (entsprechend der Bedarfsabfrage)</i> Mittleres Löschfahrzeug nach DIN 14530-25 – MLF	300.000 320.000	2025	ab 2026
in 2024	Feuerwehrranhänger Netzersatzanlage \geq 50 Kilovolt- ampere mit Lichtmast – NEA FwA \geq 50 kVA	110.000	2025	ab 2026
in 2025	Drehleiter mit Korb (Automatikdrehleiter) nach DIN EN 14043 – DLAK 23/12	800.000	2026	ab 2027
in 2025	Einsatzleitwagen 1 nach DIN SPEC 14507-2 – ELW 1	280.000	2026	ab 2027

Antrags- zeitraum	Fahrzeugtypen	Kalkulations- preis in Euro	geplante Beschaf- fung	geplante Ausliefe- rung
in 2026	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 1453-26 – HLF 10	550.000	2027	ab 2028
in 2026	Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5 – LF 10	550.000	2027	ab 2028
in 2026	Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3 – RW	600.000	2027	ab 2028
in 2027	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27 – HLF 20	nach Evaluierung	2028	ab 2029
in 2027	Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11 – LF 20	nach Evaluierung	2028	ab 2029

Die Angaben der Aufgabenträger im Rahmen der Bedarfsabfragen werden im Antragsprüfverfahren von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Priorität des Antrages herangezogen. Das MIK behält sich vor, in Auswertung künftiger Bedarfsabfragen die Zuwendungsschwerpunkte anzupassen bzw. bei einer Änderung der Bedarfe auch für andere Fahrzeugtypen Zuwendungen zu gewähren.

2.1.3. Antragsunterlagen Einsatzfahrzeuge im Brandschutz und der Hilfeleistung

Mit dem Antrag zur Modernisierung von Einsatzfahrzeugen im Brandschutz und der Hilfeleistung sind die unter Ziffer 1.2. genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- Fragebogen Fahrzeuge Brandschutz – Anlage 2a,
- Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde Fahrzeuge Brandschutz – Anlage 2b,
- aktueller Gefahrenabwehrbedarfsplan,
- Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Nachweis des planbaren überörtlichen Einsatzes ist mindestens eines der nachfolgenden Dokumente in Ergänzung zur Begründung des Antrages vorzulegen:

- Nachweis eines Landkreiskonzeptes zum überörtlichen Einsatz des Einsatzmittels,
- Aufstellungsnachweis der Brand- und Katastrophenschutzeinheit zum überörtlichen Einsatz des Einsatzmittels,
- Aufstellungsnachweis aus dem jeweiligen Sondereinsatzplan des Landkreises oder
- relevante öffentlich-rechtliche Vereinbarung(en).

Der Fahrzeugbedarf ist anhand des zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 BbgBKG nachzuweisen. Als aktuell gilt hierbei ein bestätigter Gefahrenabwehrbedarfsplan, der nicht älter als 5 Jahre sein sollte.

2.2. Modernisierung der technischen Ausstattung

2.2.1. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Grundsätzlich zuwendungsfähig ist folgende technische Ausstattung für die Modernisierung Brandschutz und Hilfeleistung:

- unbemannte Einsatztechnik zur Waldbrandbekämpfung insbesondere auf munitionsbelasteten Flächen,
- Ausrüstungssatz Kreisregner zur Waldbrandbekämpfung,
- Ausrüstungssatz Hubschraubersicherung zur Waldbrandbekämpfung,
- Einachsanhänger oder Rollcontainer mit Ausrüstungssatz Handwerkzeug/Löschrucksäcke zur Waldbrandbekämpfung,
- Abrollbehälter Kulturschutz.

2.2.2. Antragsunterlagen Modernisierung technische Ausstattung

Mit dem Antrag zur Modernisierung technischer Ausstattung sind die unter Ziffer 1.2 genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- Fragebogen technische Ausstattung Brandschutz – Anlage 2c,
- Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde technische Ausstattung Brandschutz – Anlage 2d sowie
- mindestens drei vergleichbare Preisanfragen.

2.3. Modernisierung Infrastruktur der fünf integrierten Regionalleitstellen

2.3.1. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die Arbeitsgruppe Leitstellen (AG Leitstellen) erarbeitet für die Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen (IRLS) Projektvorschläge unter Beachtung folgender Kriterien:

- einer stets gleichen technischen Ausstattung,
- gleichartiger Betriebsabläufe in den Leitstellen sowie
- unter Verwendung gleicher digitaler Anwendungen.

Im Ergebnis erstellt die AG Leitstellen einen Projektplan und legt diesen der Lenkungsgruppe Regionalleitstellen zur Freigabe vor. Die Lenkungsgruppe Regionalleitstellen besteht aus je einem Vertreter der an den IRLS beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf Ebene der Beigeordneten beziehungsweise der Dezernenten, dem MIK und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die abschließende Entscheidung über die jeweiligen Maßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, erfolgt durch Beschluss der Lenkungsgruppe Regionalleitstellen.

2.3.2. Antragsunterlagen Infrastruktur der integrierten Regionaleitstellen

Mit dem Antrag zur Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur der IRLS sind die unter Ziffer 1.2. genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- bei dezentraler Beschaffung mindestens drei vergleichbare Preisanfragen.

Kapitel 3: Katastrophenschutz

3.1. Modernisierung von Einsatzfahrzeugen

3.1.1. Umsetzung der (Mindest-) Standards im Katastrophenschutz

Vorausgesetzt wird die inhaltliche Umsetzung der (Mindest-)Standards der §§ 4 Absatz 1 sowie 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II, Nr. 87), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBl. II, Nr. 102) sowie den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz, Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung, Bergung/Teilbereich Wassergefahren sowie Versorgung vom 16. Dezember 2022.

Das MIK führt jährlich zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres Bestands- und Bedarfsabfragen im Katastrophenschutz durch. Hierbei werden zudem die Investitionsbedarfe an Katastrophenschutzfahrzeugen für die Folgejahre erfasst. Auf Grundlage und in Auswertung der Bedarfsabfrage werden der aktuelle Stand zur Umsetzung der KatSV ermittelt und die Beschaffungsschwerpunkte für die Folgejahre festgelegt.

3.1.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, für welche Fahrzeugtypen Beschaffungsverfahren durchgeführt werden.

Die Beschaffung eines Fahrzeuges erfolgt grundsätzlich durch Beantragung in einem bestimmten Jahr und bei Bewilligung der Zuwendung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Die Auslieferung des Fahrzeuges ist in dem auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr geplant.

Für die Haushaltsplanungen der Antragstellenden werden zu den einzelnen Fahrzeugtypen Kalkulationspreise bekannt gegeben. Die Kalkulationspreise stellen keine verbindlichen Beschaffungspreise dar, es handelt sich hierbei um Schätzungen unter Berücksichtigung von aktuellen Beschaffungspreisen der zentralen Beschaffung, Steigerungsraten sowie einem Sicherheitsaufschlag. Abweichungen sind im Rahmen von marktüblichen Preisentwicklungen möglich. Die aufgeführten Kalkulationspreise sind als Gesamtpreise anzusehen und beinhalten das Fahrgestell, den technischen Aufbau sowie die entsprechende Bestückung mit technischer Beladung. Im Antrag zur Gewährung einer Zuwendung sind die Kalkulationspreise anzugeben. Das MIK behält sich vor, bei Bedarf die Kalkulationspreise anzupassen.

Für die Haushaltsjahre 2023 - 2028 werden folgende Beschaffungsschwerpunkte festgelegt:

Antrags- zeitraum	Fahrzeugtypen	Kalkulations- preis in Euro	geplante Beschaf- fung	geplante Ausliefe- rung
in 2023	Kommandowagen Hochleistungsfördersystem – KdoW-HFS	100.000	2024	ab 2025
in 2023	Gerätewagen Betreuung der Schnelleinsatzgruppe- Betreuung – GW Bt	300.000	2024	ab 2025
in 2024	Gerätewagen Betreuung der Schnelleinsatzgruppe- Betreuung – GW Bt	315.000	2025	ab 2026
in 2024	Gerätewagen Drohne der Schnelleinsatzgruppe- Führungsunterstützung – GW Drohne	300.000	2025	ab 2026
in 2025	Gerätewagen Drohne der Schnelleinsatzgruppe- Führungsunterstützung – GW Drohne	300.000	2026	ab 2027
in 2026	Gerätewagen Messtechnik der Gefahrstoffeinheit – GW Mess	320.000	2027	ab 2028
in 2027	Gerätewagen Messtechnik der Gefahrstoffeinheit – GW Mess	340.000	2028	ab 2029

Die Angaben der unteren Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der Bestands- und Bedarfsabfrage werden im Antragsprüfverfahren von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Priorität des Antrages herangezogen.

Das MIK behält sich vor, in Auswertung künftiger Bedarfsabfragen die Zuwendungsschwerpunkte anzupassen bzw. bei einer Änderung der KatSV auch für andere Fahrzeugtypen Zuwendungen zu gewähren.

3.1.3. Antragsunterlagen Einsatzfahrzeuge im Katastrophenschutz

Mit dem Antrag zur Modernisierung von Einsatzfahrzeugen im Katastrophenschutz sind die unter Ziffer 1.2. genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- Fragebogen Fahrzeuge Katastrophenschutz – Anlage 3a.

3.2. Ausstattung von Befehlsstellen

3.2.1. Voraussetzungen für Befehlsstellen

Befehlsstellen bezeichnen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) den Sitz der Einsatzleitung oder nachgeordneter bzw. benachbarter Führungsstellen. Diese können in Abhängigkeit der Einsatzlage mobil als auch ortsfest eingerichtet werden. Sie wird insbesondere bei größeren und länger andauernden Lagen von der Einsatzleitung zur strukturierten Einsatzbearbeitung genutzt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit kann eine Befehlsstelle von mehreren Einsatzleitungen genutzt werden.

Die nähere Definition von Befehlsstellen, die Ausstattung zu deren Einrichtung sowie die Regelungen für deren Betrieb sind der Anlage B zu entnehmen.

3.2.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

In Absprache mit der IRLS führen Befehlsstellen bei größeren und länger andauernden Lagen Katastrophenschutz- und Feuerwehreinsätze. Grundsätzlich zuwendungsfähig ist folgende technische Ausstattung, die außerhalb der IRLS vorzuhalten ist:

- Desktop-PC, All-in-One-PC oder Notebook,
- Medien zur Bilddarstellung (Beamer, Videoprojektor oder Großbildmonitor),
- Drucker und
- Digitalfunkgeräte für den BOS-Funk (Fixed Radio Terminal – FRT; Mobile Radio Terminal – MRT).

Für die Ausstattung von Befehlsstellen erfolgt die Antragsstellung durch den zuständigen Landkreis für die entsprechenden Aufgabenträger, welche auf der Grundlage des Konzeptes des Landkreises (Befehlsstellen- bzw. Aufstellungskonzept) als Befehlsstellen vorgesehen sind. Soweit der Landkreis nicht selbst die notwendigen Beschaffungen durchführt, kann er die Zuwendung unter Beachtung von Nr. 6.4. der BKS-RL an die Aufgabenträger weiterleiten.

3.2.3. Antragsunterlagen Ausstattung von Befehlsstellen

Mit dem Antrag zur Ausstattung von Befehlsstellen sind die unter Ziffer 1.2. genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- Befehlsstellen- bzw. Aufstellungskonzept des Landkreises.

Kapitel 4: Übungen im Katastrophenschutz

4.1. Voraussetzungen für Katastrophenschutzübungen

Durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen werden Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen gemäß § 41 BbgBKG erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft.

Ein besonderes Landesinteresse besteht, wenn es sich um eine kreis- oder länderübergreifende Katastrophenschutzübung handelt. Kreisübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei

Katastrophenschutzbehörden des Landes Brandenburg mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Länderübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei benachbarten Katastrophenschutzbehörden verschiedener Bundesländer bzw. unter Beteiligung von Behörden der Gefahrenabwehr benachbarter Staaten mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden.

Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden ist bereits dann gegeben, wenn (Teil-) Einheiten und/oder (Teil-) Einrichtungen anderer Aufgabenträger in die Übung einbezogen werden.

4.2. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Den Übungen im Katastrophenschutz gemäß der BKS-RL sollen Großschadensereignisse/Katastrophen als Szenario zu Grunde liegen, die gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Aufgabenträger als Gefährdung erkannt wurden und deren Bewältigung im besonderen Landesinteresse liegt. In Betracht kommen dabei insbesondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und zu deren Bekämpfung der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erforderlich ist (vgl. § 1 Absatz 2 BbgBKG).

Derartigen Schadensereignissen können als Ursache insbesondere zu Grunde liegen:

- a) Waldbrände,
- b) Unfälle auf Verkehrswegen (Schiene, Straße, Wasser, Luft),
- c) Wassergefahren,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe, insbesondere bei Bränden oder Explosionen größeren Ausmaßes,
- e) terroristische Anschläge, CBRN-Gefahrenlagen,
- f) Seuchenalarmfälle und
- g) Ausfall oder Beeinträchtigung kritischer Infrastrukturen.

Der zur Unterstützung erforderliche Finanzbedarf ist von den zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

Zuwendungsfähige sachbezogene Kosten sind:

Nr.	Kostenart	Einheit	bis zu; Betrag in Euro
a)	Treib- und Schmierstoffe für die an der Übung teilnehmenden Einsatzfahrzeuge und -geräte	je Einsatzfahrzeug/-gerät	160
b)	realistische Schadensdarstellung (u. a. Schminken der Verletzungen und Mimen, Kosten der Gestellung von Unfallfahrzeugen, Rauch-/Nebel-/Pyrotechnik)	je Übung	4.000
c)	die Einbeziehung von Hubschraubern oder Flugzeugen	je Übung	3.000
d)	Ersatzbeschaffungskosten für Kleinmaterial im Rahmen der Übung (z. B. Verbandsstoffe, Verletztenanhängerkarten)	je Übung	1.000
e)	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z. B. Reinigungskosten von Zelten, Schläuchen oder Einsatzbekleidung, Prüfung/Wartung von eingesetzter Atemschutztechnik)	je Übung	1.000

Nr.	Kostenart	Einheit	bis zu; Betrag in Euro
f)	Aufstellung von Sanitäreinrichtungen, soweit das Übungsgelände nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet ist	je Übung	500
g)	Kosten für die Verkehrslenkung und -steuerung im Zusammenhang mit erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen	je Übung	400

Für die vorgenannten sachbezogenen Kosten ist für die kommenden Haushaltsjahre eine jährliche Kostenerhöhung zulässig. Sofern sich der vom Statistische Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex um mehr als 5 Prozent erhöht, werden die sachbezogenen Kosten im prozentualen Verhältnis angepasst (Basisjahr 2020). Für die Jahre 2020 bis 2024 ist eine entsprechende Erhöhung in den vorgenannten sachbezogenen Kosten bereits berücksichtigt. Im Jahr 2025 erfolgt bei Bedarf eine Anpassung der Beträge.

Zuwendungsfähige personalbezogene Kosten sind:

Nr.	Kostenart	Umfang
a)	Verpflegungskosten der Übungsteilnehmenden bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu sechs Stunden	in § 2 Absatz 1 Nr.n 1 und 2 und Absatz 6 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV (in der jeweils geltenden Fassung) ¹ festgelegten Höhe
b)	Verpflegungskosten der Übungsteilnehmenden bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden	in der in § 2 Absatz 1 Nr.n 1-3 und Absatz 6 SvEV (in der jeweils geltenden Fassung) festgelegten Höhe
c)	Lohnfortzahlungen für ehrenamtliche Übungsteilnehmende	je Übung bis zu 1.000 Euro
d)	Dolmetscherkosten bei Übungen mit Einsatzkräften aus Nachbarstaaten	je Übung bis zu 1.000 Euro

4.3. Antragsunterlagen Übungen im Katastrophenschutz

Mit dem Antrag für Übungen im Katastrophenschutz sind die unter Ziffer 1.2. genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- Konzept zur Ausstattung und Durchführung der Übung,
- Finanzkonzept (Aufstellung eines Kostenplans gemäß den Vorgaben zu Nr. 4.2.).

¹ Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2431)

Kapitel 5: Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

5.1. Priorisierung und Zuwendungsschwerpunkte

Die inhaltliche Bestimmung der Zuwendungsgewährung wird maßgeblich durch das Ziel zur Gewinnung neuer Mitglieder, der verbesserten Ausgestaltung bestehender Mitgliedschaften in den Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit der Hilfsorganisationen, der weiteren Umsetzung eines gemeinsamen Ansatzes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachwuchsbereich der Feuerwehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und einer verbesserten materiellen Basis für die Brandschutzerziehung sowie der Erste-Hilfe-Ausbildung festgesetzt.

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen werden wie folgt konkretisiert:

- a) Werbematerialien zur Nachwuchsgewinnung sowie für die Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung (z. B. Tage der offenen Tür),
- b) Ausgaben zur Verbesserung der materiellen Basis für die Arbeit in den Jugendfeuerwehren oder in den Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation:
 - Medientechnik,
 - Ausbildungstechnik und -materialien,
 - Materialien zur Brandschutzerziehung (u. a. Brandschutzkoffer, Rauchdemohäuser),
- c) Schutzbekleidung für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr (entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr einschließlich der Winter- und/oder Wetterschutzbekleidung) oder Jugendorganisation einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- d) Schutzbekleidung entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr einschließlich der Winter- und/oder Wetterschutzbekleidung für Schülerinnen und Schüler, die an einem Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft teilnehmen,
- e) Transportfahrzeuge zur Personenbeförderung ausschließlich für Zwecke der Jugendfeuerwehren oder der Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation (ohne Aufbau von Sondersignalanlagen nach § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO, ohne Kennzeichnung als Feuerwehreinsatzfahrzeug, z. B. durch Funkkennner oder der Aufschrift „Feuerwehr“, sowie ohne Ausrüstung mit Funkgeräten und sonstiger feuerwehrtechnischer Beladung),
- f) Anhänger für Zwecke der Jugendfeuerwehren oder Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- g) Sachkosten für weitere Aktivitäten der antragsberechtigten Träger von Schulen gemäß Nr. 3.5 BKS-RL, wie z. B. Projektwochen, „Blaulicht-Tage“ und auf den Bevölkerungsschutz orientierte Wahlpflichtfächer,
- h) Materialien der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Ausbildung von Jugendlichen im Bereich Rettungsschwimmen.

Für Maßnahmen gemäß Nr. 5.1 d) Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder entsprechende Arbeitsgemeinschaften ist es zulässig, abweichend von der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr höherwertige Schutzbekleidung zu beschaffen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind aus Eigenmitteln zu finanzieren. Es ist zudem zulässig, einen Bekleidungs pool für bis zu zwei Jahrgänge anzulegen. Als Planungsgröße ist die voraussichtliche Schülerzahl anzugeben.

5.2. Antragsunterlagen Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung

Mit dem Antrag für Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung sind die unter Ziffer 1.2. genannten, durch das MIK zur Verfügung gestellten Antragsdokumente und die weiteren folgenden Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und einzureichen:

- Antragsformular – Anlage 1a,
- Fragebogen Nachwuchsgewinnung – Anlage 5a,
- bei Beschaffung eines Transportfahrzeuges (Nr. 5.1. e)
Stellungnahme Sonderaufsichtsbehörde Transportfahrzeug NWG – Anlage 5b,
- die Projektbeschreibung mit Zielstellung und Begründung,
- der Kosten- und Finanzierungsplan,
- mindestens drei vergleichbare Preisanfragen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 5.1. d) Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ oder entsprechende Arbeitsgemeinschaften sind mindestens drei vergleichbare Preisanfragen von Schutzbekleidung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr vorzulegen. Dies gilt auch, sofern eine Beschaffung höherwertiger Schutzbekleidung beabsichtigt ist. Die Vorlage der Anlage 5a ist bei der Beantragung durch den Schulträger nicht erforderlich.

Vereine müssen den Antragsunterlagen zusätzlich folgende Unterlagen beifügen:

- Satzung des Vereins,
- Vereinsregisterauszug,
- Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt.

Kapitel 6: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Konzeption tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Diese Konzeption soll im Jahr 2025 evaluiert werden.

Potsdam, den 15.06.2023

Anlage A: Hinweise zu Befehlsstellen

1) Befehlsstellen

Befehlsstellen bezeichnen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) den Sitz der Einsatzleitung oder nachgeordneter bzw. benachbarter Führungsstellen. Diese können in Abhängigkeit der Einsatzlage mobil als auch ortsfest eingerichtet werden. Sie wird insbesondere bei größeren und länger andauernden Lagen von der Einsatzleitung zur strukturierten Einsatzbearbeitung genutzt.

Insbesondere bei größeren und länger andauernden Lagen sind in der Regel ortsfeste Befehlsstellen zu bevorzugen, da sie mehr Kapazitäten bei größeren Einsatzlagen bieten, z.B. räumliche Ausdehnung, sanitäre Ausstattung, Versorgung, technische Infrastruktur (vgl. a. FwDV 100 Punkt 3.2.3 und FwDV 800 Punkte 2, 3).

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit kann eine Befehlsstelle von mehreren Einsatzleitungen genutzt werden.

Bei der Standortauswahl für ortsfeste Befehlsstellen sind u.a. neben den Aspekten der Verfügbarkeit von Anbindungen (drahtgebundene Netze, Mobilfunk, BOS-Digitalfunk usw.) und der sicheren Stromversorgung auch die Sicherung der Befehlsstelle gegen Fremdeinwirkung, wie zum Beispiel Sabotage oder Cyber-Angriffe, zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist die Räumlichkeit auch gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Folgende Kriterien sind darüber hinaus besonders zu beachten:

- Einrichtung außerhalb von Gefährdungsgebieten (bspw. Hochwasser),
- Raumgröße entsprechend der Anzahl der in der Befehlsstelle eingesetzten Funktionen auswählen,
- Nähe zu Sanitär- und Versorgungseinrichtungen sicherstellen,
- Anschlussmöglichkeiten an die notwendigen Telekommunikationsnetze (öffentliches Telefonnetz, Landesverwaltungsnetz) gewährleisten,
- Gewährleistung einer ausreichenden (Not-)Stromversorgung,
- Ausstattung mit geeigneten Arbeitsplätzen (Möblierung) sowie Führungsmitteln für die Führungsunterstützungs- bzw. Stabsarbeit,
- bereithalten organisatorischer Konzepte (bspw. Betriebskonzept, Notfallkonzept) sowie
- Gewährleistung der Informationssicherheit sowie dem Schutz personenbezogener Daten gemäß DSGVO.

Durch den Aufgabenträger ist zu bewerten, ob die Befehlsstellen in räumlicher Nähe zum Standort des Verwaltungssitzes oder abgesetzt von diesem, beispielsweise in einem Feuerwehrgerätehaus, eingerichtet werden.

Für die Nutzung von Netzersatzanlagen zur krisensicheren Stromversorgung der Befehlsstellen wird auf den vom BBK veröffentlichten „Leitfaden für die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden“ (Stand: 2019) verwiesen. Eine Einhaltung der im Leitfaden dargestellten Maßnahmen (Checkliste) wird empfohlen.

2) Ausstattung zur Einrichtung von Befehlsstellen

Für das Führen von Feuerwehr- und Katastrophenschutz Einsätzen durch Befehlsstellen außerhalb der IRLS ist im Sinne der Konzeption BKS-RL folgende Ausstattung zuwendungsfähig:

- Desktop-PC, All-in-One-PC oder Notebook,
- Medien zur Bilddarstellung (Beamer, Videoprojektor oder Großbildmonitor),
- Drucker sowie
- Digitalfunkgeräte für den BOS-Funk (Fixed Radio Terminal – FRT; Mobile Radio Terminal – MRT).

3) Regelungen für den Betrieb von Befehlsstellen

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit der vorgesehenen Befehlsstellen muss die Einhaltung des BSI-Grundschatzes (IT-Grundschatz Kompendium Edition2021) gemäß des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (§12 BbgEGovG) erfüllt werden.

Befehlsstellen sind ausschließlich über das Landesverwaltungsnetz (LVN) Fachnetz Kommunen zu betreiben.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den ergänzenden Regelungen nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG), zuletzt geändert am 8. Mai 2018, müssen durch Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Land Brandenburg die Anforderungen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zum Aufbau und Betrieb einer Befehlsstelle können Sie bei Bedarf der Internetpräsenz der IRLS Lausitz unter dem Link <https://www.leitstelle-lausitz.de/service/befehlsstellen-system/> entnehmen.

Mit Verabschiedung eines Rahmenkonzeptes Befehlsstellen des Landes Brandenburg tritt ein Verweis an die Stelle dieser Anlage.